

**Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für den Besuch der
Städtischen Kindertageseinrichtungen
(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KitaGebS)**

Vom 01. März 2013

(Roth-Hilpoltsteiner-Volkszeitung, Jahrgang 152,
Ausgabe Nr. 63 vom 15.03.2013, S. L47)

zuletzt geändert durch Satzung vom 26. März 2019
(Roth-Hilpoltsteiner-Volkszeitung, Jahrgang 158,
Ausgabe Nr. 75 vom 29.03.2019, S. L35)

Änderung vom	Geänderte Bestimmung	Wirkung vom
29.07.2014	§ 5 Abs. 1	01.09.2014
22.12.2015	§ 5 Abs. 1	01.09.2016
19.12.2017	§ 5 Abs. 1	01.09.2018
26.03.2019	§ 5 Abs. 1	01.04.2019

Die Stadt Roth erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66) geändert worden ist folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

- (1) Die Stadt Roth erhebt für die Benutzung der Städtischen Kindertageseinrichtungen Gebühren (Benutzungsgebühren).
- (2) Zusätzlich wird Spielgeld, welches der Deckung des laufenden Bedarfs an Verbrauchsmaterial für Spiel und Beschäftigung dient, erhoben.

§ 2 Gebührentatbestand

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung.
- (2) ¹Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben. ²Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch während der Schließtage und im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes,
 - b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung, entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch
- a) der Städtischen Kinderkrippe:

Zeitkategorien:

2 – 3 Stunden	mtl. 186,00 €
3 – 4 Stunden	mtl. 206,00 €
4 – 5 Stunden	mtl. 226,00 €
5 – 6 Stunden	mtl. 246,00 €
6 – 7 Stunden	mtl. 266,00 €
7 – 8 Stunden	mtl. 286,00 €
8 – 9 Stunden	mtl. 306,00 €
9 – 10 Stunden	mtl. 326,00 €

10 – 11 Stunden	mtl. 346,00 €
11 – 12 Stunden	mtl. 366,00 €
über 12 Stunden	mtl. 386,00 €

b) der Städtischen Kindergärten (Kinder im Alter ab 3 Jahren)

Zeitkategorien:

3 – 4 Stunden	mtl. 0,00 €
4 – 5 Stunden	mtl. 5,00 €
5 – 6 Stunden	mtl. 14,00 €
6 – 7 Stunden	mtl. 23,00 €
7 – 8 Stunden	mtl. 32,00 €
8 – 9 Stunden	mtl. 41,00 €
9 – 10 Stunden	mtl. 50,00 €
10 – 11 Stunden	mtl. 59,00 €
11 – 12 Stunden	mtl. 68,00 €
über 12 Stunden	mtl. 77,00 €

c) der Städtischen Kindergärten (Kinder im Alter ab 2 Jahre bis zum letzten Monat vor Vollendung des 3. Lebensjahres)

Zeitkategorien:

	regulär	reduziert
2 – 3 Stunden	mtl. 107,00 €	7,00 €
3 – 4 Stunden	mtl. 114,00 €	14,00 €
4 – 5 Stunden	mtl. 123,00 €	23,00 €
5 – 6 Stunden	mtl. 132,00 €	32,00 €
6 – 7 Stunden	mtl. 141,00 €	41,00 €
7 – 8 Stunden	mtl. 150,00 €	50,00 €
8 – 9 Stunden	mtl. 159,00 €	59,00 €
9 – 10 Stunden	mtl. 168,00 €	68,00 €
10 – 11 Stunden	mtl. 177,00 €	77,00 €
11 – 12 Stunden	mtl. 186,00 €	86,00 €
über 12 Stunden	mtl. 195,00 €	95,00 €

(2) Neben den in Absatz 1 genannten Gebühren ist für den Besuch der Städtischen Kindertageseinrichtungen ein Spielgeld in Höhe von 4,00 € monatlich zu entrichten.

§ 6 Ermäßigung

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Städtischen Kindertageseinrichtungen, so wird die Benutzungsgebühr für das 2. und die weiteren Kinder

- a) in der Kinderkrippe um mtl. 20,00 € bzw.
- b) im Kindergarten um mtl. 10,00 € ermäßigt.

(2) ¹Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. ²Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte oder Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug, Einkommensteuerbescheid). ³Der Antrag samt Nachweisen ist beim Jugendamt Roth einzureichen. ⁴Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend.

§ 7 Fälligkeit

(1) ¹Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. ²Der Zahlungsmodus wird durch die Stadt Roth nach Zweckmäßigkeit festgelegt.

(2) Wird die Gebühr nicht bis zum 15. des laufenden Monats entrichtet, kann das Kind vom weiteren Besuch der Städtischen Kindertageseinrichtungen ausgeschlossen werden.

§ 8 Auskunftspflichten

¹Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Roth die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. ²Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 6).

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. September 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Städtischen Kindergärten vom 1. September 1993, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 30. April 2005, außer Kraft.